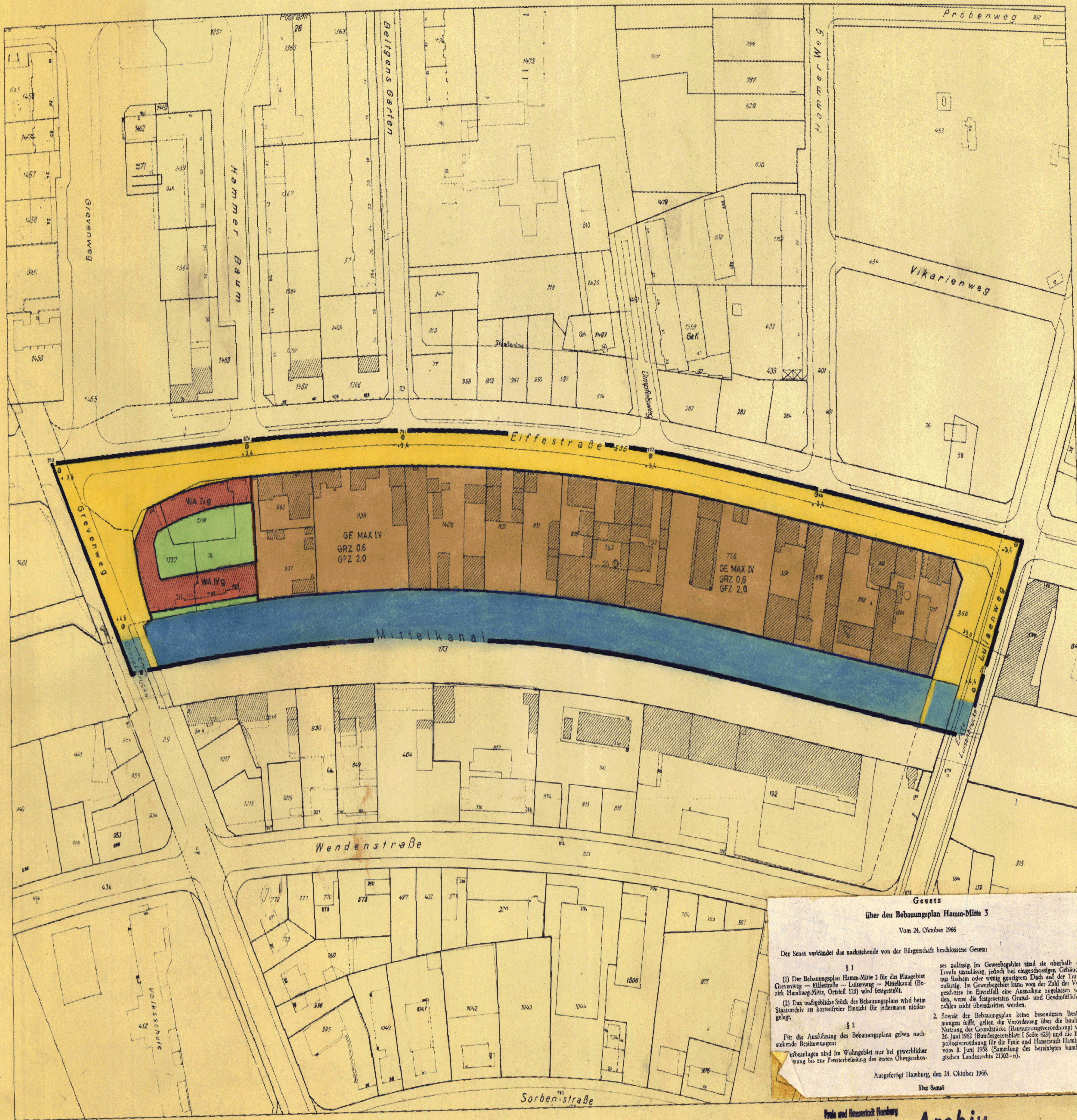
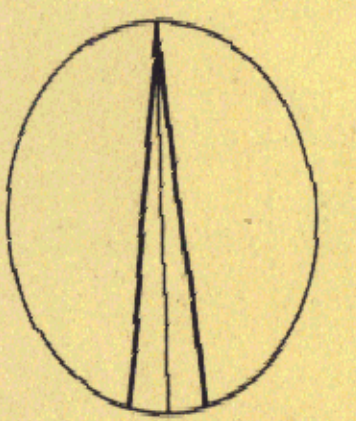


HAMM-MITTE 3



- GRENZE DES PLANGEBIETES
- STRASSENLINE
- BAUGRENZE
- ABGRENZUNG DER BAUGEBIETE UND DER GEBIETE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- ART DER BAULICHEN NUTZUNG
- WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET
- GE GEWERBLICHE BAULICHEN
- GEWERBEGEBIET
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
- GRZ GRUNDFLÄCHENZAHL
- GFZ GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- 1,0 und mehr ZAHLE DER VOLLGESCHOSS
- BAUWEISE MAXIMALE HÖCHSTGESCHOSS
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHEN
- ÖFFENTLICHE STRASSEN, WEGE, PLATZ
- STRASSENKREUZUNGEN IN HETERN ÜBER
- VORHANDENE BAUTEN
- VORHANDENE WASSERFLÄCHEN



1:1000

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

BEBAUUNGSPLAN HAMM-MITTE 3

AUFGRUND DES BUNDEBAUSETZES
VOM 23. JUNI 1960 (BGBL. S. 341)

BEZIRK HAMBURG - MITTE

ORTSTEIL 125

HAMBURG, DEN 13.6.1966
LANDESPLANUNGSAMT

GEZ. I.V. SCHÜLER

Baudirektor

Die Übereinstimmung mit dem
in der Stadtordnung niedergelegten
Bebauungsplan wird bescheinigt.

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauhauptstadt
Landesplanungsbüro

Hamburg, den 28. Okt. 1966
Baudirektor

Gesetz über den Bebauungsplan Hamm-Mitte 3

Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

- (1) Der Bebauungsplan Hamm-Mitte 3 für das Plangebiet
Gartenweg - Eiffestraße - Lauenweg - Mittelkanal (Be-
zirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 125) wird festgesetzt.
(2) Das maßgebende Stück des Bebauungsplans wird beim
Statistikamt zu konsultieren. Jeder, der sich an dem
Gesetz beteiligt, hat die Konsultation zu beantragen.
- Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestim-
mungen trifft, gelten die Bestimmungen über die bauliche
Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung) vom
26. Juni 1962 (Bundgesetzblatt I Seite 429) und die Bau-
ordnungsverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg
vom 8. Juni 1958 (Sammlung der bereinigten hambur-
ger Landesgesetze 2102-2).

Ausgeführt Hamburg, den 24. Oktober 1966.

Der Senat

Freie und Hansestadt Hamburg
Bauhauptstadt
Landesplanungsbüro
Hamburg 30, Stadthaus 30
B. 1 34 10 08

Archiv
4. 23097

Gesetz über den Bebauungsplan Hamm-Mitte 3

Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamm-Mitte 3 für das Plangebiet Grevenweg — Eiffestraße — Luisenweg — Mittelkanal (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 125) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses

zulässig. Im Gewerbegebiet sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig. Im Gewerbegebiet kann von der Zahl der Vollgeschosse im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen nicht überschritten werden.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Oktober 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Hamm-Mitte 4

Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Hamm-Mitte 4 für das Plangebiet Luisenweg — Eiffestraße — Borstelmannsweg — Mittelkanal (Bezirk Hamburg-Mitte, Ortsteil 125) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Werbeanlagen sind im Wohngebiet nur bei gewerblicher Nutzung bis zur Fensterbrüstung des ersten Obergeschosses

zulässig. Im Gewerbegebiet sind sie oberhalb der Traufe unzulässig, jedoch bei eingeschossigen Gebäuden mit flachem oder wenig geneigtem Dach auf der Traufe zulässig. Im Gewerbegebiet kann von der Zahl der Vollgeschosse im Einzelfall eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die festgesetzten Grund- und Geschossflächenzahlen nicht überschritten werden.

2. Soweit der Bebauungsplan keine besonderen Bestimmungen trifft, gelten die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung) vom 26. Juni 1962 (Bundesgesetzblatt I Seite 429) und die Baupolizeiverordnung für die Freie und Hansestadt Hamburg vom 8. Juni 1938 (Sammlung des bereinigten hamburgischen Landesrechts 21302-n).

Ausgefertigt Hamburg, den 24. Oktober 1966.

Der Senat

Gesetz über den Bebauungsplan Nienstedten 8

Vom 24. Oktober 1966

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Nienstedten 8 für das Plangebiet Sieberlingstraße — Newmans Park — Theresenweg — Schulkamp — Georg-Bonne-Straße — Elbschloßstraße — Ostgrenze des Flurstücks 793 der Gemarkung Nienstedten — Elbufer — Westgrenzen der Flurstücke 794 und 796 der Gemarkung Nienstedten (Bezirk Altona, Ortsteil 221) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.